

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Oranienburg (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS)

Auf der Grundlage von §§ 3 Abs. 1, 13 Abs. 1 Satz 5 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I Nr. 8) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 21.07.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Oranienburg (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) in der Ausfertigung vom 10.10.2023, wird wie folgt geändert:

Der § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung gerichtet sein. Der/Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Fragen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu. Können Fragen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort an die/den Fragende/n vorzunehmen. Die schriftliche Antwort wird an die/den Fragende/n sowie an die Stadtverordneten spätestens am Tag der Sitzung bis zum Sitzungsbeginn per E-Mail versandt. Der wesentliche Inhalt der Antwort wird mündlich wiedergegeben. Die Fragen und Antworten sind jeweils nach Eingang im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen, zu protokollieren und der Niederschrift der Sitzung als Anlage beizufügen."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 22.07.2025

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister